

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 19 / 290  
Rechtsbuch-Nummer: 708.1 (FSG)  
Departement: DJS

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz; FSG)**

Präsident: Schmid Pascal, lic.iur., Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Weinfelden

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen  
Dransfeld Peter, Architekt, Ermatingen  
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden  
Eugster Armin, a. Gemeindepräsident, Bürglen  
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell  
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon  
Hugentobler Walter, Gemeindepräsident, Matzingen  
Indergand Aline, Kauffrau, Altnau  
Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf  
Manser Roland, Key Account Manager, Märstetten  
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen  
Salvisberg Martin, Stadtpräsident, Amriswil  
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen  
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen  
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS  
Stephan Felber, Generalsekretär DJS  
Walter Baumgartner, Leiter Feuerschutzamt/Direktor GVTG  
Christian Vetsch, Leiter Feuerschutz  
Christian Stähli, Feuerwehrinspektor  
Monika Märki, Generalsekretariat DJS - Protokollführung

Die Kommission hat die Vorlage in drei Sitzungen behandelt. Sie dankt der Vorsteherin sowie den Vertretern des Departements für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Beratungen und die wertvolle fachliche Unterstützung.

2/12

## **1. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission

- hat einstimmig beschlossen, auf die Gesetzesvorlage einzutreten;
- hat beschlossen, den gesetzlichen Schutzbereich nicht um ABC-Ereignisse zu erweitern;
- hat sich nach einer vertieften Prüfung gegen die Vornahme oder Koordination der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen durch den Kanton ausgesprochen;
- hat die Liberalisierung des Kaminfegerdienstes und die damit einhergehende Stärkung der Eigenverantwortung der Grundeigentümer befürwortet, die Einführung von Kontrollen durch den Kanton abgelehnt, sich für Kontrollen durch die Gemeinden ausgesprochen und eine Dokumentations- und Nachweispflicht der Grundeigentümer eingeführt;
- hat sich zum Milizprinzip und zur Organisation mit Orts- und Stützpunktfeuerwehren bekannt;
- hat der Erhöhung des Maximalbetrags der Feuerwehersatzabgabe auf Fr. 1'000 zugestimmt;
- hat präzisierend festgehalten, dass sich die unentgeltlichen Einsätze der Feuerwehr auf Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden beschränken, und damit die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts korrigiert, welche die Unentgeltlichkeit auf Brände ausserhalb von Gebäuden ausgeweitet hat;
- hat die Gesetzesvorlage auch in formeller Hinsicht eingehend überprüft;
- hat an der Gesetzesvorlage insgesamt 24 Änderungen vorgenommen, wovon 7 materieller und 17 formeller Art sind;
- hat die (abgeänderte) Gesetzesvorlage in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.

## **2. Allgemeines**

Am 20. November 2018 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Botschaft zu einer Totalrevision des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994 (Feuerschutzgesetz; nachfolgend: FSG) samt dem entsprechenden Gesetzesentwurf unterbreitet.

3/12

Seit der letzten Revision haben sich im Feuerschutz verschiedene Neuerungen und Weiterentwicklungen (u.a. Brandschutzvorschriften, Konzeption „Feuerwehr 2015“ der Feuerwehr Koordination Schweiz) ergeben, die nach Auffassung des Regierungsrates eine Totalrevision des FSG erforderlich machen. Dabei sollen nebst redaktionellen Anpassungen vor allem die Bereiche Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung) auf den aktuellen Stand gebracht werden. Zugleich soll eine explizite rechtliche Grundlage zur Zuständigkeit und zum Verfahren beim Erlass von Feuerverboten oder anderen Massnahmen in besonderen Situationen geschaffen werden.

Sodann hat der Grosse Rat am 7. Dezember 2016 die Motion „Liberalisierung des Kaminfegerdienstes“ vom 18. November 2015 (12/MO 40/413) erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, das FSG anzupassen und das Monopolsystem sowie die Tarifgestaltung des Kaminfegerdienstes in den Gemeinden aufzuheben. Der Regierungsrat hat die Umsetzung dieser Motion mit der ohnehin geplanten Totalrevision des FSG vereinigt.

Dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf ging ein Vernehmlassungsverfahren voraus, das vom 21. Juni 2018 bis am 21. September 2018 dauerte. Daraus resultierten 58 Stellungnahmen, deren Anliegen zu einem grossen Teil aufgenommen wurden, was zu einer markanten Verbesserung des Gesetzesentwurfs gegenüber dem Vorentwurf führte.

### **3. Eintreten**

Die Kommission hat nach kurzer Diskussion einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

### **4. Detailberatung**

Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates sehr detailliert und rege diskutiert. Im Rahmen der Beratungen wurden an verschiedenen Stellen Änderungen vorgenommen, an anderen Stellen wurde darauf verzichtet. Insgesamt wurden 24 Abänderungsanträge angenommen, wovon 7 materielle und 17 formelle Fragen betreffen. Zu Diskussionen Anlass gab ausschliesslich das total revidierte FSG (Ziff. I der Gesetzesvorlage), während die Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (nachfolgend: EG ZGB) und im Gesetz über die Gebäudeversicherung (nachfolgend: GebG) unbestritten blieben (Ziff. II der Gesetzesvorlage).

#### **4.1 Materielles**

Die Kommission hat folgende materiellen Fragen einer vertieften Prüfung unterzogen:

##### **§ 1**

Hier wurde beantragt, den gesetzlichen Schutzbereich um ABC-Ereignisse zu erweitern, um für die Chemie- und Strahlenwehr (dem Stützpunkt Weinfelden zugewiesen) eine ge-

4/12

gesetzliche Grundlage zu schaffen, vor allem wegen C-Ereignissen. Nach einer eingehenden Diskussion über den gesetzlichen Schutzbereich wurde der Antrag abgelehnt.

## **§ 2**

Hier wurde beantragt, die Einführung einer kantonalen Zuständigkeit für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Material und Fahrzeugen zu prüfen, dies mit den Untervarianten A "Vornahme der Beschaffung durch den Kanton" und B "Koordination der Beschaffung durch den Kanton".

Nach intensiver Diskussion hat die Kommission den Antrag angenommen und das Departement bzw. das Feuerschutzamt (nachfolgend: FSA) mit den entsprechenden Abklärungen und der Erstellung eines Berichts beauftragt.

Der vorgelegte Bericht zeigt die Vor- und Nachteile der Untervarianten gründlich auf, insbesondere gegenüber dem Ist-Zustand:

- A) Untervariante "Vornahme der Beschaffung durch den Kanton": Die zentrale Beschaffung ist machbar, dies beim Material in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und mit einer eingeschränkten Auswahl bei den Produkten und den Lieferanten. Bei der zentralen Beschaffung von Feuerwehrmaterial ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 60-100 Stellenprozenten beim FSA und Einsparungen von 10-15% zu rechnen. Bei der zentralen Beschaffung von Fahrzeugen ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 100-150 Stellenprozenten beim FSA und Einsparungen von 5-10% zu rechnen.
- B) Untervariante "Koordination der Beschaffung durch den Kanton": Die koordinierte Beschaffung von Material und Fahrzeugen ist machbar, muss sich aber auf die wichtigsten Positionen beschränken. Beim FSA ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 150-200 Stellenprozenten zu rechnen. Das Sparpotential ist schwer abschätzbar, liegt jedoch deutlich tiefer als bei der Untervariante A.
- C) Untervariante "Beschaffungsoptimierung mit Verordnungsanpassungen": Über den Kommissionsauftrag hinaus hat das FSA eine zusätzliche Untervariante präsentiert, die ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden könnte, mithin in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Dabei sollen bei der Materialbeschaffung die bisherigen Grundbeiträge und die auf Gesuche hin zugesicherten Beiträge abgeschafft und durch Pauschalbeiträge ersetzt werden. Bei der Fahrzeugbeschaffung sollen Anreize und Vorgaben für die gemeinsame Beschaffung gesetzt werden. Dadurch werden die Auswahlmöglichkeiten und die Eigeninitiative der einzelnen Feuerwehren weniger stark eingeschränkt, während das Einsparpotential nahezu im Rahmen der Untervarianten A und B liegt.

Der Bericht mit den Untervarianten wurde rege diskutiert, insbesondere betreffend die konkrete Umsetzung, Kostenfolgen für die Gemeinden, Erhöhung des Personalaufwands beim FSA, Auswahlmöglichkeiten und Spezialwünsche.

5/12

Im Anschluss wurde über das weitere Vorgehen abgestimmt, um zu eruieren, ob eine der beiden Untervarianten A oder B weiter zu verfolgen ist und in das Gesetz einfließen soll. Da es sich bei den Untervarianten A und B um zwei sich ausschliessende Varianten (bzw. nach der Ausformulierung um Abänderungsanträge) handelt, wurde zuerst zwischen diesen beiden ausgemehrt. Dabei obsiegte Untervariante B knapp. Bei der anschliessenden Abstimmung wurde die obsiegende Untervariante B dem Verzicht auf eine Weiterverfolgung bzw. Gesetzesänderung gegenübergestellt. Grossmehrheitlich wurde beschlossen, auf eine Weiterverfolgung von Untervariante B zu verzichten. Abschliessend wurde rein konsultativ darüber abgestimmt, ob Untervariante C (Umsetzung auf Verordnungsebene) oder der Status quo bevorzugt würde, wobei der Status quo knapp obsiegte.

#### **§ 4**

Diskutiert wurde die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, dass Gemeinden mit dem Kanton Verträge über die Übernahme von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gegen kostendeckende Entschädigung abschliessen können. Vereinzelt wurde darin eine Parallelität mit dem vielfach kritisierten Archivdienst für Gemeinden gesehen, dies mit denselben Problemfeldern der Konkurrenzierung privater Anbieter durch kantonale Stellen einerseits sowie der Aufsichtsfunktion des FSA über die Gemeinden und der gleichzeitigen Übernahme kommunaler Aufgaben durch das FSA andererseits. Daher wurde beantragt, Abs. 2 zu streichen, was nach eingehender Diskussion abgelehnt wurde.

#### **§ 9**

Hier wurde geklärt, dass ein vom Departement ausgesprochenes Feuerverbot stets für das gesamte Kantonsgebiet gilt und (nur) von der Kantonspolizei kontrolliert wird. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, eigene Feuerverbote zu erlassen, die jeweils nur für ihr Gemeindegebiet gelten.

#### **§ 10**

Hier wurde die Frage des Verhältnisses und der Rangordnung zwischen kantonalem Recht (Gesetz/Verordnung) und den Brandschutzvorschriften diskutiert. Mit Abs. 2 wird den Vorschriften des Vollzugsorgans der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH), wozu auch die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gehören, Gesetzeskraft verliehen. Über dem Gesetz stehen sie aber keinesfalls. In diesem Zusammenhang wurde zunächst der Antrag gestellt, die für die Brandschutzvorschriften gebräuchliche Abkürzung "VKF" zusätzlich ins Gesetz einzufügen, nach vertiefter Diskussion aber wieder zurückgezogen.

#### **§ 12**

Hier wurde beantragt, vor dem Begriff "haustechnische Anlagen" in Abs. 1 Ziff. 2 die Ergänzung mit "*relevanten* haustechnischen Anlagen" einzufügen, was nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen wurde.

6/12

**Neuer Wortlaut von Ziff. 2:** "Neu-, Aus- und Umbauten von relevanten haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen"

## § 21

Hier wurde beantragt, in Abs. 1 Ziff. 2 die Satzstellung anzupassen ("Ersatzvornahme" nach "und" statt nach "Eigentümerin"), was einstimmig angenommen wurde.

**Neuer Wortlaut von Abs. 1 Ziff. 2:** "eine Frist für die Behebung des Mangels ansetzen und Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin Ersatzvornahme androhen"

## § 22

Dem Auftrag der Motion „Liberalisierung des Kaminfegerdienstes“ entsprechend soll das heutige Monopol des Kaminfegerdienstes aufgehoben werden, womit dieser Bereich liberalisiert wird. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das Berufsbild des Kaminfegers verändert habe. Aus brandschutztechnischer Sicht sei ein obligatorischer Kaminfegerdienst nicht mehr zu rechtfertigen. Das Bundesgericht sehe ein entsprechendes Obligatorium allenfalls noch unter gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten als Mittel gegen die Luftverschmutzung. Die Rolle des Kaminfegers im Wettbewerb müsse deshalb neu definiert werden. In letzter Konsequenz könne er nicht mehr ein Feuerschutzorgan der Gemeinde sein. Entsprechend bestehe im Bereich Brand- und Umweltschutz weitgehend ein anderweitiger Regelungsbedarf, der insbesondere die Aufsicht und den Vollzug der übergeordneten Vorschriften gewährleiste. Betroffen davon seien in erster Linie die in der Sache zuständigen Gemeinden und das Amt für Umwelt.

Bei Abs. 1 entstand eine Diskussion zum Begriff "wärmetechnische Anlagen" und dessen Bedeutung, insbesondere dazu, ob darunter nur Feuerungsanlagen oder auch Boiler, Solaranlagen und Wärmepumpen fallen. Aus diesem Grund wurde in der 1. Lesung beantragt, den Begriff "wärmetechnische Anlagen" durch "feuerungstechnische Anlagen" zu ersetzen, um sicherzustellen, dass Wärmepumpen und Solarwärmeanlagen ausgeschlossen werden. Dagegen wurde angeführt, der Begriff "feuerungstechnische Anlagen" sei zu eng; es habe nie die Absicht bestanden, Wärmepumpen und Solaranlagen einer Kontrollpflicht durch Kaminfeger zu unterstellen. Zudem wurde die terminologische Kongruenz mit den Brandschutzvorschriften hervorgehoben, die ihrerseits auch von "wärmetechnischen Anlagen" sprechen. Der Antrag wurde in der Folge knapp abgelehnt. In der 2. Lesung wurde er in abgeänderter Form erneuert; demnach sei der Begriff "wärmetechnische Anlagen" beizubehalten, Solaranlagen seien aber explizit auszuschliessen ("wärmetechnische Anlagen, ausgenommen Wärmepumpen und Solarwärmeanlagen"). Dieser Antrag wurde nach kurzer Diskussion abgelehnt.

Bei Abs. 2 entstand eine grössere Diskussion über die notwendige Kontrolle und Reinigung, über "schwarze Schafe", welche die Kontrollen nicht durchführen und dadurch ihre Nachbarn gefährden würden, und über das Vertrauen in die Bevölkerung, in Eigenverantwortung die notwendigen Kontrollen durchführen zu lassen.

7/12

Vor diesem Hintergrund wurde in der 2. Lesung beantragt, die Bestimmung zu ergänzen mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: "Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Das zuständige Amt kann die Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen." Begründet wurde dieser Antrag damit, dass nicht die Gemeinden, sondern der Kanton die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren solle. Die Liberalisierung beziehe sich auf das Kaminfegerwesen, während es weiterhin eine Grundlage für die Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften geben müsse. Dagegen wurde angeführt, dass es nicht Sinn und Zweck der Liberalisierung sein könne, nun beim Kanton einen Kontrollapparat zu errichten. Die Feuerungskontrolle solle künftig in die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer verschoben werden. Sinnvoll sei es aber womöglich, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, bei begründetem Verdacht entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Im Rahmen der Diskussion wurde ein weiterer Antrag für einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut gestellt: "Die zuständige Politische Gemeinde kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen."

Bei der Ausmehrung zwischen den sich ausschliessenden Anträgen obsiegte der Antrag für einen neuen Abs. 3 klar. Dieser wurde schliesslich einstimmig angenommen.

**Wortlaut des neuen Abs. 3:** *"Die zuständige Politische Gemeinde kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen."*

### § 23

In der 2. Lesung wurde aufgrund der Diskussion bei § 22 beantragt, bei Abs. 2 den Einschub "und bei Bedarf zu belegen" einzufügen. Dabei entstand eine Diskussion über den Unterschied zwischen Dokumentations- und Nachweispflicht. Der Antrag wurde schliesslich grossmehrheitlich angenommen.

**Neuer Wortlaut von Abs. 2:** *"Alle Kontrollen und Reinigungen sind zu dokumentieren und bei Bedarf zu belegen. Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen dazu."*

### § 26

Diskutiert wurde hier über das Milizsystem und dessen Wichtigkeit für die Feuerwehr. Daraus ging klar hervor, dass das Milizsystem von der Regierung nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil gestützt wird. Die gleiche Haltung kam in der Kommission zum Ausdruck.

Vertieft diskutiert wurde weiter die Einsatzentschädigung. Im Vorentwurf wurde in Abs. 2 noch die Unentgeltlichkeit der gegenseitigen Unterstützung festgehalten, aufgrund der Vernehmlassungsantworten aber wieder gestrichen. Die gegenseitige Unterstützung muss nach dem Entwurf nicht mehr zwingend unentgeltlich sein. Indessen besteht wei-

terhin die Möglichkeit, gegenseitig die Unentgeltlichkeit zu vereinbaren oder auf eine Entschädigung zu verzichten.

Intensiv diskutiert wurde hier sodann die in der Verordnung geregelte Kostenübernahme durch die Gebäudeversicherung. Gemäss geltender Regelung trägt die Gebäudeversicherung die Kosten für Einsätze der Stützpunktfeuerwehr ausserhalb des Gemeindegebietes (vgl. § 24 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Beiträge an den Brandschutz und die Feuerwehren; nachfolgend: FSV). Ausgangspunkt dieser Regelung ist das Stützpunktkonzept. Demnach wird der Einsatz einer beigezogenen Stützpunktfeuerwehr stets von der Gebäudeversicherung bezahlt. Wenn es am Ort einer Stützpunktfeuerwehr brennt, ist diese nicht als Stützpunktfeuerwehr, sondern als Ortsfeuerwehr im Einsatz, weshalb der Einsatz nicht entschädigt wird. Zieht eine Ortsfeuerwehr oder eine Stützpunktfeuerwehr im eigenen Ort eine andere Ortsfeuerwehr bei, hat sie diese grundsätzlich zu entschädigen; zieht sie eine andere Stützpunktfeuerwehr bei, nicht.

Von Teilen der Kommission wurde gewünscht, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass künftig auch der Einsatz von Ortsfeuerwehren zu Gunsten von Stützpunktfeuerwehren im eigenen Ort (Stützpunktfeuerwehr als Ortsfeuerwehr) und zu Gunsten anderer Ortsfeuerwehren von der Gebäudeversicherung bezahlt wird. Dies, um Fehlanreize zu verhindern, die darin bestehen, dass eine Ortsfeuerwehr (bzw. eine Stützpunktfeuerwehr im eigenen Ort) finanziell besser fährt, wenn sie eine Stützpunktfeuerwehr statt eine andere Ortsfeuerwehr bezieht. Dagegen wurde eingewandt, dass der Beizug nicht nach finanziellen Gesichtspunkten erfolgen dürfe, sondern im Sinne einer optimalen Schadenbekämpfung. Würden grössere Geräte gebraucht, dürfte in der Regel der Beizug einer anderen Stützpunktfeuerwehr geboten sein; würden vor allem mehr Feuerwehrleute gebraucht, dürfte der Beizug anderer Ortsfeuerwehren ausreichen. Die Durchführung einer Konsultativabstimmung zu dieser (in der Verordnung zu regelnden Frage) wurde abgelehnt.

### **§ 29-32**

Diskutiert wurde hier über den Unterschied zwischen der Feuerwehrpflicht (geregelt in den §§ 29 f.) und der Erfüllung dieser Pflicht durch Leistung des Feuerwehrdienstes oder Entrichtung einer Ersatzabgabe (geregelt in den §§ 31 f.). Aufgrund dessen erscheint es als sinnvoll, dass die Feuerwehrpflicht zwingend in der Wohngemeinde zu erfüllen ist (§ 29 Abs. 1; durch Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe), während der Feuerwehrdienst (nur) grundsätzlich in der Wohngemeinde (oder auch in einer Betriebsfeuerwehr) zu leisten ist, womit der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst anerkannt werden kann (§ 31 Abs. 2).

### **§ 30**

Hier wurde beantragt, die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Invaliditätsgrade von mindestens 50% zu beschränken. Für die Beschränkung wurde mit der Vereinheitlichung der Befreiung im ganzen Kanton argumentiert, gegen die Beschränkung mit der Gemeindeautonomie. Die Befreiung bewirkt letztlich einen Erlass der jährlichen Ersatzab-

9/12

gabe, die vom 20. bis zum 52. Altersjahr geschuldet ist. Die Inanspruchnahme der Feuerwehr auch durch Befreite wurde insofern nicht als geeignetes Argument erachtet, da alle Personen unter 20 Jahren und über 52 Jahren faktisch ebenfalls befreit sind, weil sie nicht dienstpflichtig und folglich nicht ersatzabgabepflichtig sind. Der Antrag wurde schliesslich abgelehnt.

### § 32

Bei Abs. 2 wurde der auf Fr. 1'000 erhöhte Maximalbetrag der Ersatzabgabe in beiden Lesungen diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde zweimal beantragt, den Maximalbeitrag der Ersatzabgabe bei Fr. 500 zu belassen, da dies genüge. Eine Verdoppelung des Maximalbetrags sei massiv. Dagegen wurde angeführt, dass die Ersatzabgaben derzeit zu niedrig seien. Zudem bleibe es Sache der Gemeinden, im Rahmen der (künftig grösseren) Bandbreite den geltenden Tarif festzulegen. Der Minimalbetrag von Fr. 50 bleibe unverändert, und der Maximalbetrag müsse nicht ausgeschöpft werden.

Im Sinne eines Kompromissvorschlags wurde in der zweiten Lesung eine Erhöhung des Maximalbetrags auf (lediglich) Fr. 700 beantragt. Da es sich bei den Abänderungsanträgen um zwei sich ausschliessende Anträge handelt, wurde zuerst zwischen diesen beiden ausgemehrt. Bei der Gegenüberstellung obsiegte der Antrag auf Erhöhung auf Fr. 700 gegenüber der Belassung bei Fr. 500. Danach wurde der Abänderungsantrag auf Erhöhung auf (lediglich) Fr. 700 aber knapp abgelehnt, womit es bei der Erhöhung auf Fr. 1000 blieb.

Bei Abs. 4 wurde beantragt, die Wendung "für Aufwendungen" durch "für den Betrieb" zu ersetzen. Zur Begründung wurde angeführt, die Ersatzabgabe, die ohnehin nur die Dienstpflichtigen vom 20. bis zum 52. Altersjahr treffe, solle nur zur Finanzierung des Betriebs der Feuerwehr, nicht jedoch zur Finanzierung der gesamten Aufwendungen der Feuerwehr dienen. Es entstand eine Diskussion über den Unterschied zwischen den Begriffen "Aufwendungen" und "Betrieb". Der Antrag wurde schliesslich abgelehnt.

### § 33

Hier entstand eine Diskussion über Sinn und Unsinn der Formulierungen "einen Kommandanten oder eine Kommandantin", "Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen", "Empfänger und Empfängerin", "Verursacher und Verursacherin" etc., was als "Gender-Unsinn" bezeichnet wurde. Seitens des Departements wurde auf einen älteren Regierungsratsbeschluss verwiesen, der bei Totalrevisionen von Gesetzen die Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen oder gleichgeschlechtlicher Formulierungen verlange, wobei anzumerken ist, dass dieser für den Grossen Rat nicht verbindlich ist. Auf Anträge wurde daraufhin verzichtet.

### § 35

Hier wurde moniert, es sei ein Affront gegenüber der Feuerwehr, ihr in einem Gesetz vorzuschreiben, bei Einsätzen darauf zu achten, dass nichts unnötig zerstört oder beeinträchtigt werde. Dies sei selbstverständlich, weshalb beantragt wurde, § 35 ersatzlos zu streichen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

10/12

**Neu:** § 35 entfällt.

### § 38

Hier wurde beantragt, Ziff. 3 zu streichen. Es sei ein Widerspruch, wenn einerseits in § 26 Abs. 1 von den Gemeinden verlangt werde, eine den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und auszubilden, und andererseits hier verlangt werde, die Ausrüstung müsse (auch) dem Stand der Technik entsprechen. Das könne sehr teuer werden. Der Antrag wurde ohne Diskussion abgelehnt.

### § 40

Hier wurde eingehend über die Abgrenzung zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Einsätzen der Feuerwehr sowie über die "massvollen Ansätze" der Entschädigung entgeltlicher Einsätze diskutiert. Dabei wurde der Wunsch geäussert, bei den Kostenansätzen auf eine gewisse Vereinheitlichung unter den Gemeinden hinzuwirken. Unentgeltlich sind Einsätze bei versicherten Gefahren GebG, d.h. bei Feuerschäden (§ 19 GebG; Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion) und bei Elementarschäden (§ 20 GebG; Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Schneerutsch, Stein- schlag, Erdbeben).

Bei Abs. 1 wurde auf Anregung des Departements ein (nicht publizierter) Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2008 (V 156) vertieft diskutiert. Das Verwaltungsgericht stellte sich darin auf den Standpunkt, der Feuerwehreinsatz im Zusammenhang mit dem Brand eines Gabelstaplers sei unentgeltlich, weil es sich bei einem Brand um eine versicherte Gefahr handle. Um solche Fälle künftig zu verhindern und die Unentgeltlichkeit auf Brände an Gebäuden zu beschränken, wurde seitens des Departements beantragt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: "Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss den §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich, soweit sie versicherte Gebäude betreffen."

Die Meinungen über die Begründetheit des Verwaltungsgerichtsentscheids gingen auseinander (Problematik von Gesetzesverweisen; Nichterwähnung von Gebäuden in § 19 GebG; GebG bezieht sich aber ausschliesslich auf Gebäude). Einigkeit herrschte jedenfalls darüber, dass es angezeigt ist, im Zweifelsfall vorzugsweise eine Präzisierung ins Gesetz aufzunehmen, um die Frage definitiv zu klären. Der entsprechende Antrag wurde in der Folge grossmehrheitlich angenommen.

**Neuer Wortlaut von Abs. 1:** *"Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss den §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich, soweit sie versicherte Gebäude betreffen."*

Die materielle Beratung der Gesetzesvorlage führte damit im Ergebnis zu 7 Änderungen (von insgesamt 24 Änderungen der Kommission).

## 4.2 Formelles

Neben den materiellen wurden auch die formellen Aspekte der Gesetzesvorlage, vorab die Terminologie, einer vertieften Prüfung unterzogen. Dies in der Überzeugung, dass es sich dabei um einen eminent wichtigen Punkt in der Gesetzgebung handelt, insbesondere zwecks Vermeidung nachträglicher juristischer Streitigkeiten rund um die richtige Auslegung widersprüchlicher Begrifflichkeiten. Formelle Änderungen in grösserem Umfang sind von der vorberatenden Kommission zu bereinigen und sollten nicht der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überlassen werden.

Der gegenüber dem Vorentwurf stark verbesserte Entwurf erwies sich an einigen Stellen als uneinheitlich und inkonsistent. Die Überprüfung führte zu folgenden Änderungen:

- a) Bezeichnung der vom Gesetz betroffenen Objekte:
- Gebäude (statt uneinheitlich Gebäude, Bauten, Bauteile oder Gebäudeteile)
  - Anlagen (statt uneinheitlich Anlagen, Einrichtungen oder Betriebe)
  - Veranstaltungen

Die Vereinheitlichung führte zu Änderungen in folgenden Bestimmungen: § 2 Ziff. 1, § 3 Abs. 1 Ziff. 1, § 8 Ziff. 4, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 und 5, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und § 42 Abs. 2.

- b) Bezeichnung der vom Gesetz betroffenen Subjekte:
- für Gebäude, Anlagen und Veranstaltungen verantwortliche Personen (statt Bauten, Einrichtungen und Betriebe; Eigentümer, Grundeigentümer, Betriebsinhaber und Besitzer wurden gegenüber dem Vorentwurf bereits ersetzt durch "verantwortliche Personen")
  - Verursacher, Haftpflichtiger oder Empfänger (Nutzniesser entfällt, da es sich dabei um einen rechtstechnischen Begriff des Bundesprivatrechts mit einer anderen Bedeutung als der hier gemeinten handelt; technische Begriffe des Bundesrechts sollten im kantonalen Recht nicht mit anderem Bedeutungsinhalt verwendet werden)

Die Vereinheitlichung führte zu Änderungen in folgenden Bestimmungen: § 10 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 39 und § 40.

- c) Bezeichnung des gesetzlichen Schutzbereichs: Personen, Tiere, Sachen und Umwelt. Davon betroffen sind die § 1, § 10 Abs. 1 Ziff. 1, § 18 und § 21 Abs. 1 Ziff. 1). Änderungen waren nicht mehr erforderlich; die nötigen Anpassungen sind bereits in den Entwurf eingeflossen.

12/12

Die formelle bzw. terminologische Vereinheitlichung des Gesetzes führte damit im Ergebnis zu 17 Änderungen (von insgesamt 24 Änderungen der Kommission), die allesamt einstimmig angenommen wurden.

## **5. Schlussabstimmung**

Die Kommission hat nach intensiven, engagierten und sehr konstruktiven Beratungen einstimmig (ohne Enthaltungen) beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten und der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Weinfelden, den 19. Juni 2019

Der Kommissionspräsident

Pascal Schmid

### **Geht an:**

- den Regierungsrat
- alle Mitglieder des Grossen Rates
- die Parlamentsdienste

### **Beilagen:**

- Fassung der vorberatenden Kommission
- Synopse